

Berlin, 13. Februar 2025

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bdeu.de

## Stellungnahme

### **REGENT 2026 (BK9-23/610)**

BNetzA-Konsultation zur regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2027/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber vom 13.12.2024 („REGENT 2026“)

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der BDEW begrüßt, dass die Beschlusskammer 9 mit dem vorliegenden Konsultationsdokument die bestehenden Grundsatzregelungen aus REGENT 2021 fortführt und somit die Kontinuität für ein Design wahrt, was sich im Markt bewährt hat. Zum Entwurf der Festlegung REGENT 2026 nimmt der BDEW im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### **TZ 1**

Der BDEW begrüßt die Berechnung distanzunabhängiger Ein- und Ausspeiseentgelte in Form eines einheitlichen Briefmarkenentgeltes für die deutschen Fernleitungsnetze/Fernleitungsnetzbetreiber (FNB). Die konsequente Fortführung der bereits mit REGENT 2021 festgelegten Grundsätze begrüßt der BDEW ausdrücklich. Die Bewertung der Briefmarkenmethode ist nachvollziehbar und wird geteilt. Zudem ist sie bei den FNB etabliert und wird vom Markt – im Vergleich zu anderen Methoden - als sinnvolle und sachgerechte Methode eingestuft.

#### **TZ 2**

Die Regelungen zur Rabattierung von Ein- und Ausspeisepunkten an Speichieranlagen werden seitens des BDEW unterstützt.

#### **TZ 3**

Die Regelungen zur Rabattierung von bedingt festen, frei zuordenbaren Kapazitäten (bFZK) und festen, dynamisch zuordenbaren Kapazitäten (DZK) werden seitens des BDEW unterstützt.

#### **TZ 4**

Die Regelung zur Ermöglichung der tatsächlichen Vereinnahmung der Erlöse aus Fernleitungsdienstleitungen mittels Multiplikatoren mit einer Konstanten werden seitens des BDEW unterstützt.

#### **TZ 5**

Die Regelungen bzgl. Messstellenentgelte sind nachvollziehbar und werden begrüßt.

#### **TZ 6**

Die Einstufung der Entgelte für das Nominierungsersatzverfahren als Systemdienstleistung ist sachgerecht.

## Marktraumumstellungsumlage

Entgegen der Vorgängerfestlegung (REGENT 2021, BK9-19/610) wird die Marktraumumstellungsumlage nicht als Systemdienstleistung eingestuft (vgl. Rz. 282). In Bezug auf die Marktraumumstellungsumlage wird weiter ausgeführt, dass dies keinerlei praktische Konsequenzen mit sich bringt (Rz. 287). Dies wird begrüßt. Jedoch sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die Veröffentlichungspflicht auf der Buchungsplattform weiterhin die Marktraumumstellungsumlage umfasst.

## Biogasumlage

Die Bundesnetzagentur legt in Rz. 288 ff. des Beschlussentwurfes zu REGENT 2026 dar, dass sie nicht beabsichtigt, die Biogasumlage weiterhin als Systemdienstleistung im Sinne des Art. 4 VO (EU) 2017/460 (NC TAR) einzustufen. Auch hier sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die Veröffentlichungspflicht auf der Buchungsplattform weiterhin die Biogasumlage umfasst. Der BDEW plädiert für eine der Rz. 287 entsprechende, abschließende Aussage zur grundsätzlichen Zulässigkeit und Fortführung der Biogasumlage und nicht nur hinsichtlich der in der Kooperationsvereinbarung Gas (im Folgenden: KoV) geregelten Modalitäten.

In Rz. 289 wird auf die nationalen verordnungsrechtlichen Grundlagen der Biogaskostenwälzung in § 20b GasNEV hingewiesen sowie auf die nähere Ausgestaltung in der KoV, die ihrerseits hinsichtlich der "Modalitäten der Umlage" nicht auf rechtliche Bedenken stoße. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass die Biogasumlage – anders als die in Rz. 282 ff. behandelte Marktraumumstellungsumlage – nicht im EnWG abgesichert ist und dass die GasNEV, die nur noch bis 31.12.2027 gilt, auf die Vorschriften der GasNZV verweist. Diese Verweise in § 20b GasNEV laufen mit dem Außerkrafttreten der GasNZV ab 01.01.2026 leer, so dass derzeit selbst für Bestandsanlagen unklar ist, ob die Biogasumlage weiterhin erhoben werden darf. Der Prozess zur Berechnung der Biogasumlage startet bereits im August jeden Jahres. Es ist nach heutiger Einschätzung höchst unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt über den Fortbestand der Biogasumlage (etwa durch eine Verankerung im EnWG) entscheidet. Die Netzbetreiber benötigen deutliche Regelungen zur Übergangszeit, mindestens für die Zeit bis die GasNEV außer Kraft tritt. In der Festlegung REGENT 2026 (oder der Festlegung GasNEF) sollte daher klargestellt werden, dass der Verweis des § 20b GasNEV auf die GasNZV-Vorschriften und die damit angeordnete bundesweite Kostenwälzung mindestens so lange fortgilt, bis die GasNEV ausläuft.

Ebenso ist eine Übergangslösung für die Kosten aus der Zahlung von vermiedenen Netzentgelten erforderlich, die nach § 20a GasNEV bisher für die Dauer von 10 Jahren zugesichert wurde.

Dies ist dringend geboten, um wenigstens hinsichtlich der Bestandsanlagen weiterhin die Kostenwälzung rechtssicher durchführen zu können. Mittlerweile hat die BNetzA eine Vorkonsultation zur Überführung der GasNEV in eine Festlegung (GasNEF) gestartet. Die Festlegungsverfahren sollten in diesem Thema dringend synchronisiert werden. Der BDEW wird daher diesen Hinweis in der Stellungnahme zu dieser Konsultation ebenfalls einbringen.